1/145 / A / B / C

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
12. Januar 1973 Nr. 137

I.

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 6430 vom 12. Dezember 1967 wurde für die geplante Mittlere Westtangente in der Stadt Solothurn eine Projektierungszone festgelegt. Dabei ging es um die Freihaltung des Trasses für die wichtige neue Verkehrsverbindungs- und Zufahrtsstrasse zur Nationalstrasse N 5 zwischen Touring/Bielstrasse und Autobahnanschluss beim Spitalhof. Die dagegen eingereichten Beschwerden (7) wurden gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 3386 vom 28. Juni 1968 abgewiesen.

In der Zwischenzeit hat das Ingenieurbüro Emch & Berger in Bern ein allgemeines Bauprojekt erstellt und Strassen- und Baulinienpläne von der Bürenstrasse bis zur Weissensteinstrasse und von der Abzweigung von der Allmendstrasse bis zur Bielstrasse beim Touring ausgearbeitet. Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, der die Pläne zur Stellungnahme unterbreitet wurden, hat grundsätzlich ihr Einverständnis erklärt.

Auf Grund von § 11bis des kantonalen Gesetzes über das Bauwesen vom 10. Juni 1906/24. Mai 1964 und der §§ 11 und 14 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Nationalstrassen vom 26. März 1961, hat das Bau-Departement diese Strassen- und Baulinienpläne in der Zeit vom 12. Juni - 11. Juli 1972 beim Stadtbauamt Solothurn, bei der Bauverwaltung in Biberist und beim Kantonalen Tiefbauamt in Solothurn öffentlich aufgelegt. Die Pläne haben den Ausbau der genannten Strassenzüge zum Gegenstand. Vorgesehen ist aber in einer ersten Bauetappe ein reduzierter Ausbau. Der Plan über die erste Ausbauetappe wurde informationshalber den Auflageakten beigelegt.

22117 - 120000 - 1972

Innert der gesetzlichen Frist gingen zehn Einsprachen ein.

Einsprecher sind:

1. Valli-Pfluger Mario, Bourbakistrasse 42, Solothurn

2. Schürch-Kottmann Fritz, Direktor, Bürenstrasse 83, Biberist, vertreten durch Herrn Dr. Franz Zwygart, Fürsprech & Notar, Niklaus Konrad-Strasse 12, Solothurn

3. Meyer-Voirol Luise, Brüggstrasse 64, Biel, vertreten durch Herrn Dr. Viktor Egger, Fürsprech & Notar, Bielstrasse 10, Solothurn

4. Obach Immobilien AG, Solothurn, vertreten durch Herrn Dr. Werner Fröhlicher, Fürsprech & Notar, Wengistrasse 42, Solothurn

5. Genossenschaft COOP Solothurn, vertreten durch Herrn Dr. Werner Fröhlicher, vorgenannt

6. Gebrüder Ravicini, Gipserei & Malerei, Gibelinstrasse 10, Solothurn, vertreten durch Herrn Dr. Werner Fröhlicher, vorgenannt

7. 7.1 Otto Kofmehl, Gibelinstrasse 15, Solothurn

   7.2 Metall AG, Gibelinstrasse 15, Solothurn

   7.3 Gibelin-Immobilien AG, Gibelinstrasse 15, Solothurn vertreten durch Herrn Dr. Werner Fröhlicher, Fürsprech & Notar, Wengistrasse 42, Solothurn

8. Frau Dr. Getrud Vogt-Kofmehl, Muttenhof, Solothurn, vertreten durch Herrn Dr. Werner Fröhlicher, vorgenannt

9. 9.1 David Burki, Segetzstrasse 32, Solothurn

   9.2 Wilhelm Grolimund, Gibelinstrasse 45, Solothurn

   9.3 Werner Meyer-Brosi, Segetzstrasse 34, Solothurn

   9.4 Urs Frölicher, Gibelinstrasse 43, Solothurn

   9.5 Prof. Dr. Peter Waldner, Tugginerweg 9, Solothurn

   9.6 Frau Käthy Schneider-Huber, Tugginerweg 1, Solothurn

   9.7 Frau Gertrud Wirz-Trachsel, Segetzstrasse 28, Solothurn vertreten durch Herrn Dr. Max Reber, Fürsprech & Notar, Gurzelngasse 12, Solothurn

10. Alphons Glutz-Blotzheim AG und V. Glutz-Blotzheim Nachfolger AG, Solothurn, vertreten durch Herrn Dr. Franz Eng, Fürsprech & Notar, Westbahnhofstrasse 11, Solothurn

Beamte des Bau-Departementes führten im Beisein des Stadtingenieurs die erforderlichen Einspracheverhandlungen durch.

II.

Sämtliche Einsprecher sind Grundeigentümer in dem durch die Pläne berührten Gebiet der Gemeinde Solothurn. Die Einsprachen Nummern 1 - 9 wurden fristgerecht eingereicht, weshalb auf sie einzutreten ist. Die Einsprache Nummer 10 ist verspätet eingegangen, weshalb formell auf dieselbe nicht eingetreten werden kann.

III.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

Einsprache Nr. 1: Valli-Pfluger Mario, Bourbakistrasse 42, Solothurn, Eigentümer von GB Nr. 2555, 2215 und 1959

Dem Begehren um Verlegung der Baulinie an die südliche Hausfront der Gebäude auf GB Solothurn Nr. 2555, 2215 und 1959 kann entsprochen werden. Somit beträgt der endgültige Baulinienabstand zur Bielstrasse 5,00 m. Der Einsprache wird damit entsprochen.

Einsprache Nr. 2: Schürch-Kottmann Fritz, Direktor, Biberist, Eigentümer von GB Biberist Nr. 1197

Der Einsprecher stellt das Begehren um Verschiebung der Linienführung der Mittleren Westtangente nach Westen (östlich der Gloria AG).

Die Strassenführung im Bereiche der Liegenschaft des Einsprechers bildet an sich nicht Gegenstand der vorliegenden Planauflage. Hingegen wird mit dem aufgelegten Plan die Weiterführung zum Anschluss Spitalhof an die N 5 und damit entlang des Grundstückes von Herrn Schürch weitgehend präjudiziert. Es ist deshalb auf die Einsprache einzutreten.

Eine Verschiebung des Trasses der Mittleren Westtangente in westlicher Richtung ist wegen der rechtskräftigen Brühlplanung und der bestehenden Ueberbauung nicht möglich.

Mit dem Einsprecher sind bereits über den notwendigen Erwerb der Liegenschaft Verhandlungen aufgenommen worden.
Die Einsprache ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Einsprache Nr. 3: Meyer-Voirol Luise, Eigentümerin von GB Solothurn Nr. 1924

Die Einsprecherin erhebt gegen die geplante Linienführung der Mittleren Westtangente grundsätzlich keine Einwendungen. Da jedoch ca. 1/4 der gesamten Grundstückfläche von GB Nr. 1924 an den Strassenbau abzutreten ist, wird auf die reduzierte Nutzungsmöglichkeit im Falle einer Neuüberbauung verwiesen und vorsorglich der Tatbestand der materiellen Enteignung geltend gemacht. Auf Wunsch der Beschwerdeführerin haben sich die Organe des Staates bei der Einwohnergemeinde Solothurn dafür verwendet, dass Frau Meyer Realersatz für Parkplatzbedürfnisse geboten werde. Die Stadt konnte jedoch keine Zusicherung abgeben. Da Entschädigungsfragen nicht im Planauflageverfahren behandelt werden können, sondern in den nachfolgenden Landerwerbsverhandlungen zu entscheiden sind, ist die Einsprache abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Einsprache Nr. 4: Obach Immobilien AG, Solothurn, Eigentümerin von GB Solothurn Nr. 3815

Die Einsprecherin verlangt im Bereiche der Brücke im Norden, entlang von GB Nr. 3815, eine Schutzmauer zur Abwehr der zu erwartetenden Lärm- und Geruchsimmissionen. Ob solche baulichen Massnahmen technisch überhaupt möglich sind und gegen Lärm und Abgaseinwirkungen wirksam werden, soll, soweit zumutbar, bei der Bearbeitung des Detailprojektes geprüft werden. Das Begehren der Einsprecherin wird in diesem Sinne entgegengenommen und im Landerwerbsverfahren endgültig behandelt. Im Sinne der Erwägungen wird die Einsprache gutgeheissen.

Einsprache Nr. 5: Genossenschaft COOP Solothurn, Eigentümerin von GB Solothurn Nr. 1695

Die Einsprecherin möchte vor allem die Erschliessung ihres Grundstückes GB Nr. 1695 für den täglichen Lastwagenverkehr von und zu der Konsumbäckerei sicherstellen. Verlangt wird die Zusicherung,

dass die Konsumfahrzeuge bei der Kreuzung Bielstrasse/Gibelinstrasse über das Trottoir zur Rampe der Konsumbäckerei einfahren können. Für die Wegfahrt stellt die Einsprecherin das Begehren, wenn nicht direkt, so doch mindestens in die geplante Abzweigung von der Westtangente zur Küngoltstrasse einbiegen zu können.

Anlässlich der Verhandlung vom 6. September 1972 stellte die Einsprecherin das Begehren, die Linienführung der Westtangente im Bereiche der Konsumbäckerei (im Gelände Bielstrasse bis SMB-Unterführung) sei abzustrecken und es sei ein Augenschein durchzuführen. Das beauftragte Ingenieurbüro hat aufgrund der genauen Achsenberechnungen die Absteckung vorgenommen und einen Plan im Masstab 1:200 ausgearbeitet, der der Einsprecherin am Augenschein vom 31. Oktober 1972 vorgelegt wurde.
Aufgrund dieser Detailabklärungen hat sich ergeben:
Was die Zufahrt betrifft, kann von Westen und Osten (Bielstrasse) und von Norden (Weissensteinstrasse) direkt auf den Vorplatz und an die Rampe der Konsumbäckerei gefahren werden. Hingegen wird die Zufahrt von der Mittleren Westtangente (aus Richtung Süd) nicht möglich sein. Der Randstein wird im Bereiche der zugesicherten Zufahrt entsprechend abgesenkt.

Die bestehende Gibelinstrasse zwischen Biel- und Küngoltstrasse bleibt zum grössten Teil erhalten. Sie bleibt für die Benützung durch die Genossenschaft COOP Solothurn und die benachbarten Gebrüder Ravicini in Richtung Nord-Süd (Bielstrasse-Küngoltstrasse) offen.
Die Wegfahrt in die Küngoltstrasse kann gewährleistet werden, wie es die Einsprecherin verlangt. Zur Verbesserung der Einfahrt in die Küngoltstrasse soll die vorspringende Gartenmauer in der Südostecke der Liegenschaft der Gebrüder Ravicini im Einverständnis der Eigentümer etwas zurückversetzt werden. Die Frage einer allfälligen direkten Ausfahrt ab Gibelinstrasse in die Westtangente wird in der Detailprojektierung noch abgeklärt. Gegenüber dem heutigen Zustand ergibt sich in den Platzverhältnissen (Wendemöglichkeiten, Aufstellen von Fahrzeugen vor der Rampe usw.) eine wesentliche Verbesserung.

Die verlangten Zusicherungen können ohne Planänderung im wesentlichen Umfange gegeben werden; der Einsprache kann deshalb in diesem Sinne entsprochen werden.

Einsprache Nr. 6: Gebrüder Ravicini, Gipserei & Malerei, Eigentümer von GB Solothurn Nr. 2511

Gegenstand der Einsprache bildet die Gewährleistung zufriedenstellender Zu- und Wegfahrten zu Grundstück GB Nr. 2511 (Gipser- und Malergeschäft).
Aufgrund der Absteckung und des Detailplanes Masstab 1:200 fand am 31. Oktober 1972 auch hier ein Augenschein statt.
Die Zufahrt zum nördlichen Hof der Liegenschaft Ravicini ist von der Bielstrasse und der Weissensteinstrasse her über die verbleibende Gibelinstrasse (wie bei Einsprache Nr. 5 ausgeführt) gewährleistet. Ebenso kann die Wegfahrt über die Gibelinstrasse/ Küngoltstrasse zugesichert werden. Dem Begehren um Verlegung der Ein- und Ausfahrt vom Südhof Ravicini auf die Küngoltstrasse um einige Meter nach Westen kann zugesichert werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Küngoltstrasse bis auf die Höhe der neuen Zufahrt zum Südhof Ravicini in beiden Richtungen befahren werden kann.
Wie bereits bei der Einsprache Nr. 5 ausgeführt, haben sich die Gebrüder Ravicini mit dem Zurücksetzen der Gartenmauer an der Südostecke einverstanden erklärt. Die Frage einer allfälligen direkten Ausfahrt von der Küngoltstrasse auf die Westtangente im Rechtsverkehr wird bei der Detailbearbeitung des Projektes noch näher geprüft.
Im übrigen beträgt die vorgesehene Niveaudifferenz zwischen der Westtangente und dem Grundstück der Einsprecher ca. 20-40 cm und nicht 60 cm, wie in der Einsprache ausgeführt wird. Dieser geringe Unterschied kann ohne besondere Schwierigkeiten ausgeglichen werden.
Die am Augenschein besprochene Frage der Entfernung der Abschrankungen (Zaun und Mauer) zwischen den Liegenschaften Ravicini und COOP soll bei den Landerwerbsverhandlungen weiterverfolgt werden. Für beide Grundstücke könnte dadurch eine bessere interne Verkehrsabwicklung erzielt werden.

Im Sinne der vorstehenden Erwägungen wird den Begehren der Gebrüder Ravicini weitgehend entsprochen.

Einsprache Nr. 7: 1. Otto Kofmehl, Solothurn, Eigentümer von GB Solothurn Nr. 1040 und 1739

2. Metall AG, Eigentümerin von GB Solothurn Nr. 155 und 2493

3. Gibelin-Immobilien AG, Eigentümerin von GB Solothurn Nr. 3682

Verlangt wird zunächst die Sicherstellung der Zu- und Wegfahrtsverhältnisse für die Grundstücke der Einsprecher, namentlich auch für den Lastwagenverkehr. Zu diesem Zwecke wird eine Ueberprüfung und Verbesserung der Kurvenverhältnisse im Bereiche der Gibelin-/Segetzstrasse und bei der Abzweigung der Segetzstrasse in die Weststadtstrasse gewünscht. Wie der Anwalt der Einsprecher unter Ziffer 5 der Eingabe vom 11. Juli 1972 richtig ausführt, ist eine unmittelbare Auffahrt von den Grundstücken der Einsprecher zur Mittleren Westtangente nicht möglich. Für die Zu- und Wegfahrten steht der Weg über die Hermesbühlstrasse Richtung Stadt oder der Weg zur Kreuzung Weststadtstrasse/Westtangente offen. In Uebereinstimmung mit der Auffassung der Einsprecher ist der letztgenannten Route über die Westtangente der Vorzug zu geben (Verkehrsdichte in der Innenstadt).
Nach Prüfung der Einsprache sollen folgende Aenderungen bzw. Ergänzungen am aufgelegten Plan vorgenommen werden:

- Weglassen des geplanten zweiten Trottoirs auf der Westseite der Gibelinstrasse
- Verlegen des auf der Südseite der Segetzstrasse vorgesehenen Trottoirs auf die Nordseite. Die Segetzstrasse wird dadurch um Trottoirbreite nach Süden verschoben
- Gestaltung der Kurvenradien im Bereiche der Gibelin-/Segetzstrasse und bei der Verzweigung der Segetzstrasse in die Weststadtstrasse, so dass der Schwerverkehr ermöglicht wird

Die Einsprecher wünschen für die von Süden her kommenden Fahrzeuge eine direkte Zufahrt von der Westtangente zur Gibelinstrasse. Dies wird wegen den Höhendifferenzen nicht gut möglich sein.

Weil aber dadurch eine gewisse Entlastung der Quartierstrassen erreicht werden könnte, soll diese Frage bei der Detailbearbeitung des Projektes näher untersucht werden.
Die Erschliessung der Grundstücke der Firmen Otto Kofmehl und Metall AG kann auch während der Bauzeit zugesichert werden.
Da die Begehren der Einsprecher weitgehend erfüllt werden können, ist der Einsprache entsprochen.

Einsprache Nr. 8: Frau Dr. Gertrud Vogt-Kofmehl, Muttenhof, Eigentümerin von GB Solothurn Nr. 2891, 2040, 2046 und 2048

Die Einsprecherin verlangt, dass

A. die Zu- und Wegfahrt von der heutigen Gibelinstrasse zum Grundstück Nr. 2891 durch den Bau einer Ueberführungsstrasse über die Westtangente sichergestellt wird;
B. die von der Westtangente her zu erwartenden Lärm- und Geruchsimmissionen durch Errichtung einer von einem Lebhag flankierten Mauer von mindestens 1,5 m Höhe längs der Westtangente auf ein erträgliches Mass herabgesetzt werden;
C. der Baulinienabstand auf den Grundstücken Nummern 2048, 2046, 2040 und 2891, welcher nach dem aufgelegten Plan bis zu 30 m beträgt, auf 8 - 10 m reduziert wird.

Zu A:
Die verlangte Ueberführung über die Mittlere Westtangente ist aus verschiedenen Gründen nicht möglich:

- Es müssten grosse Anfahrtsrampen erstellt werden, die einen teilweisen oder ganzen Abbruch der bestehenden Gebäude der Gibelin-Immobilien AG und der Metall AG zur Folge hätte. Die Beanspruchung von Grundeigentum wäre unverhältnismässig gross.

Die auf Grund der Einspracheverhandlung getroffenen Abklärungen haben folgende Lösungsmöglichkeiten ergeben:

- Beim Ausbau der ersten Etappe der Mittleren Westtangente (zweispurig gegenüber vierspurig im Endausbau) kann eine provisorische Zufahrtsstrasse von 4 - 5 m Breite in nördlicher Richtung parallel zur Westtangente, mit Anschluss an die Allmendstrasse,

erstellt werden. Da die SBB-Brücke über die Westtangente und die Gibelinstrasse bereits in der ersten Bauetappe im Vollausbau erstellt werden muss, kann die erwähnte provisorische Erschliessungsstrasse zu Grundstück Nr. 2891 unter dem Brückenobjekt durchgeführt werden. Damit wird für die erste Etappe ein zweckmässiger und relativ kurzer Strassenanschluss sichergestellt. Dieser provisorische Anschluss wird im Plan "Erste Etappe" gestrichelt eingezeichnet.

Beim Endausbau der Mittleren Westtangente bestehen zwei Anschlussmöglichkeiten:

a) Erstellen einer privaten Erschliessungsstrasse auf Kosten des Strassenbaues von der Nordgrenze von GB Nr. 2891 bis zur Segetzstrasse, entlang der Westtangente.
b) Erstellen einer Anschlusstrasse über GB Nr. 2040 in westlicher Richtung zu der von der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn geplanten Fahrunterführung der Brühlgrabenstrasse. Diese Lösung ist nur möglich, wenn die Stadt Solothurn die Brühlgrabenstrassen-Unterführung vor dem Endausbau der Westtangente erstellt. Welche der beiden Varianten verwirklicht werden soll, muss spätestens beim Endausbau der Mittleren Westtangente abgeklärt werden. Künftige Ueberbauungen und Bebauungspläne betreffend GB Nr. 2040 haben auf die erwähnten Anschlussvarianten Rücksicht zu nehmen.

Zu B:
Bei der Liegenschaft der Einsprecherin liegt das Trasse der Mittleren Westtangente in einem Einschnitt, was die befürchteten Lärm- und Geruchsimmissionen bereits etwas vermindern dürfte. Die Begehren um Erstellung einer Mauer mit Lebhag oder andere Massnahmen werden im Zuge der Detailprojektierung geprüft. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen bei der Einsprache Nr. 4.

Zu C:
Wie in der Einsprache richtig ausgeführt wird, ist der Baulinienabstand davon abhängig, ob in einem späteren Planungsziel die Kreuzung Mittlere Westtangente/Weststadtstrasse niveaufrei angelegt werden soll. Für die erste wie auch für die zweite Ausbauetappe ist eine Niveaulösung vorgesehen. Ob sich in einem

späteren Zeitpunkt eine niveaufreie Lösung aufdrängt, wird von der künftigen Verkehrsentwicklung abhängen. Aus diesen Gründen muss zur planlichen Sicherstellung an den aufgelegten Baulinien festgehalten werden. Im übrigen werden durch die Anordnung der Baulinien die im Brühlreglement der Stadt Solothurn vorgeschriebenen Ausnützungsziffern nicht reduziert. Die Einsprache ist deshalb teilweise gutzuheissen; im übrigen ist sie abzuweisen.

Einsprache Nr. 9:

1. David Burki, Eigentümer von GB Solothurn Nr. 3487
2. Wilhelm Grolimund, Eigentümer von GB Solothurn Nr. 3643
3. Werner Meyer-Brosi, Eigentümer von GB Solothurn Nr. 2042
4. Urs Frölicher, Eigentümer von GB Solothurn Nr. 3631
5. Prof. Dr. Peter Waldner, Eigentümer von GB Solothurn Nr. 3645
6. Frau Käthy Schneider-Huber, Eigentümerin von GB Solothurn Nr. 3589
7. Frau Gertrud Wirz-Trachsel, Eigentümerin von GB Solothurn Nr. 3474

Die Einsprecher beantragen Nichtgenehmigung des aufgelegten Planes und die Erstellung der Aeusseren Westtangente vor dem Bau der Mittleren Westtangente. Zudem wird die Auflage eines allgemeinen Verkehrsplanes zur Umfahrung der Stadt verlangt.

Ein allgemeiner Verkehrsplan besteht. Er stützt sich auf das Gutachten Rapp für die Verkehrsplanung der Region Solothurn und Umgebung vom Juni 1966. Dazu haben der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 369 vom 20. Januar 1967 sowie die Behörden der Stadt Solothurn Stellung genommen. Die Mittlere Westtangente wurde dabei in das Verkehrskonzept als vordringlich aufgenommen; sie ist in dem durch Volksabstimmung genehmigten kantonalen Strassenbauprogramm 1971 vorgesehen. Ueber die Anlage der Mittleren Westtangente besteht zwischen Kanton und Stadt Solothurn grundsätzlich Uebereinstimmung.

Die Aeussere Westtangente vermöchte dagegen die notwendige Verkehrsentlastung nicht zu bringen. Ihre Planung soll erst für einen späteren Zeitpunkt erwogen werden, wenn Stadt und Region

weiter anwachsen und wenn ihr Bedürfnis gegeben ist. Zudem liegt das vorgesehene Trasse der Aeusseren Westtangente in der Landwirtschaftszone; eine planliche Sicherstellung drängt sich daher vorläufig nicht auf.

Die Einsprache ist deshalb in diesem Punkte abzuweisen.

Eventuell verlangen die Einsprecher, der aufgelegte Strassen- und Baulinienplan sei in der Weise abzuändern und zu ergänzen, dass

a) die Linienführung der Westtangente und der Weststadtstrasse (alte Segetzstrasse) entlang den Liegenschaften der Einsprecher die bisherige Niveauhöhe nicht überschreite;

b) die von der Westtangente und der Weststadtstrasse her zu erwartenden Lärm- und Geruchsimmissionen durch Errichtung einer von einem Lebhag ergänzten Mauer von mindestens 2 m Höhe längs der Westtangente auf ein erträgliches Mass herabgesetzt werde;

c) die Kreuzung Mittlere Westtangente/Weststadtstrasse auf zwei Ebenen, d.h. niveaufrei ausgeführt werde und zwar so, dass die Mittlere Westtangente unter der ebenerdigen Weststadtstrasse hindurchgeführt werde.

Zu a:

Die vorgesehene Linienführung der Mittleren Westtangente verläuft entlang der Liegenschaften der Einsprecher ebenerdig, zum Teil sogar in einem leichten Einschnitt. Anders verhält es sich bei der Weststadtstrasse. Damit die Bahn (SBB und SMB) in der Nähe des Westbahnhofes überquert werden kann, wird eine Erhöhung notwendig. Diese beginnt nach der Kreuzung Mittlere Westtangente/Weststadtstrasse und steigt bis zum Scheitel, der sich über den Bahnlinien befindet. Eine Unterführung unter den Bahnlinien hindurch ist aus topographischen Gründen nicht möglich; die Gefällsverhältnisse Hermesbühlplatz - Bahn würden untragbar.

Zu b:

Das Begehren um Errichtung von Lärmschutzvorrichtungen (Mauer, Lebhag usw.) ist positiv zu behandeln; es soll bei der Ausarbeitung des Detailprojekes geprüft werden. Der Baulärm soll im Rahmen der verfügbaren technischen Mittel möglichst gering gehalten werden; leider kann er nicht ganz vermieden werden.

Zu c:

Wie bei Einsprache Nr. 8 (Frau Dr. Gertrud Vogt) ausgeführt wurde, ist für die erste und zweite Etappe eine Niveaulösung vorgesehen. Bei einer niveaufreien Kreuzung könnte wegen des Grundwassers und der schlechten Bodenverhältnisse weder die Weststadtstrasse noch die Mittlere Westtangente wesentlich abgesenkt werden. Eine der beiden Strassen müsste daher mittels eines Dammes überführt werden, was die Lärmimmissionen wesentlich steigern dürfte. Zudem müsste auch bei der niveaufreien Lösung zur Regelung des Verkehrs auf der Weststadtstrasse eine Lichtsignalanlage erstellt werden. Ein Durchfahren ohne Anhalten wäre nur auf der Westtangente möglich; auf den Anschlüssen jedoch müsste, wie bei der Niveaulösung, angehalten und angefahren werden. Eine à Niveau-Kreuzung dürfte deshalb, vom Standpunkt der Lärmimmissionen aus, eher günstiger sein.

Aus all diesen Gründen ist die Einsprache abzuweisen.

Einsprache Nr. 10: Alphons Glutz-Blotzheim AG und V. Glutz-Blotzheim Nachfolger AG, Eigentümer der Grundstücke GB Solothurn Nr. 1065, 3442 u.a.

Wie der Vertreter der Einsprecher selbst ausführt, wurde die Einsprache verspätet eingereicht, weshalb auf diese nicht eingetreten werden kann.
Die Vertreter des Staates haben aber mit den entsprechenden Firmen Verbindung aufgenommen, um ihren Standpunkt kennen zu lernen. Dabei hat sich herausgestellt, dass die weitere Planung des Gemeindestrassennetzes der Stadt Solothurn im Bereiche der Liegenschaften der Einsprecher noch hängig und nicht endgültig gelöst ist. Vor allem sind die Kanalisationsprobleme und die

geplanten Industriegeleise noch sehr umstritten. Aus diesen Gründen hat sich der aufgelegte Plan auf die Mittlere Westtangente und die Weststadtstrasse zu beschränken. Die Anschlüsse Obachstrasse Nord und Süd sind von der Plangenehmigung auszunehmen. Die Begrenzung der Plangenehmigung ist vom Kantonalen Tiefbauamt einzuzeichnen. Der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn und den Einsprechern wird dringend empfohlen, diese Fragen zu bereinigen und in einem entsprechenden Teilbebauungsplan aufzunehmen.

IV.

Das Planverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Gegen den Plan selbst sind keine technischen Einwendungen zu erheben. Der vorliegende Strassen- und Baulinienplan ist daher im Sinne vorstehender Feststellungen zu genehmigen.

Es wird

beschlossen:

1. Der nach den Einspracheverhandlungen (Einsprachen Nr. 1, 7 und 10) abgeänderte Strassen- und Baulinienplan "Mittlere Westtangente", von der Bürenstrasse bis zur Weissensteinstrasse und Abzweigung von der Allmendstrasse bis zur Bielstrasse beim Touring, in der Stadt Solothurn, wird genehmigt.
2. Die Einsprachen Nr. 1, 4 und 7 werden im Sinne der Erwägungen gutgeheissen.
3. Den Einsprachen Nr. 5, 6 und 8 konnte weitgehend entsprochen werden; im übrigen sind sie abzuweisen.
4. Die Einsprachen Nr. 2, 3 und 9 werden abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
5. Auf die Einsprache Nr. 10 wird nicht eingetreten. Den bei der Aussprache besprochenen Problemen wird jedoch im Sinne der Erwägungen Rechnung getragen.
6. Für den Fall, dass mit den betreffenden Grundeigentümern über den Erwerb des erforderlichen Landes keine gütliche Einigung zustande kommen sollte, wird das Expropriationsverfahren eingeleitet; das Bau-Departement wird mit dem Vollzug beauftragt.

Der Staatsschreiber

Ausfertigungen Seite 14

Bau-Departement (3)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes
Kant. Tiefbauamt (5), mit 2 genehmigten Plänen
Kant. Planungsstelle (2), mit 1 genehmigten Plan
Ammannamt der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn (2)
Stadtbauamt Solothurn (3), mit 1 genehmigten Plan
Herrn Fritz Schürch, Präsident der Kant. Schätzungskommission, 4657 Dulliken
Amtsblatt (Publikation der Genehmigung)

EINSCHREIBEN an:

Valli-Pfluger Mario, Bourbakistrasse 42, 4500 Solothurn
Dr. Franz Zwygart, Fürsprech & Notar, Niklaus Konrad-Strasse 12, 4500 Solothurn (2)
Dr. Viktor Egger, Fürsprech & Notar, Bielstrasse 10, 4500 Solothurn (2)
Dr. Werner Fröhlicher, Fürsprech & Notar, Wengistrasse 42, 4500 Solothurn (9)
Dr. Max Reber, Fürsprech & Notar, Gurzelngasse 12, 4500 Solothurn (8)
Dr. Franz Eng, Fürsprech & Notar, Westbahnhofstrasse 11, 4500 Solothurn (3)